

Blinde und sehbehinderte Menschen im Bundesteilhabegesetz berücksichtigen!

Das Bundesteilhabegesetz, das im Herbst das parlamentarische Verfahren durchläuft, entscheidet über die künftigen Lebensbedingungen von behinderten Menschen. Eine selbstbestimmte, unabhängige Lebensführung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe und die Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen werden leider immer noch nicht als Menschenrechte anerkannt, sondern als fiskalisches Problem.

Wir brauchen ein Teilhabegesetz, das diesen Namen verdient und das blinde und sehbehinderte Menschen nicht benachteiligt. Das erfordert, dass Teilhabeleistungen bundeseinheitliche Lebensbedingungen garantieren und endlich als echte Nachteilsausgleiche ausgestaltet werden.

Wir stehen hinter den gemeinsamen Forderungen des breiten Verbändebündnisses <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID185326> und greifen nachfolgend einige Regelungsbereiche heraus, die für blinde und sehbehinderte Menschen besonders entscheidend sind:

Verbesserungen bei der Eingliederungshilfe müssen auch für die Blindenhilfe gelten!

Der wichtigste Nachteilsausgleich zur Deckung der hohen blindheitsbedingten Mehraufwendungen ist das Blindengeld. Diese freiwillige Leistung der Länder ist mittlerweile so unterschiedlich hoch, dass von einheitlichen Lebensbedingungen nicht mehr die Rede sein kann; siehe www.blindengeld.dbsv.org. Daher fordern wir schon seit Jahren eine bundeseinheitliche gerechte Blindengeldlösung. Bis dahin bleibt die im Sozialhilferecht geregelte (aufstockende) Blindenhilfe (§ 72 SGB XII) unverzichtbar. Diese wird jedoch im Regierungsentwurf zum Bundesteilhabegesetz nicht erwähnt und soll – anders als die Eingliederungshilfe – offenbar weiterhin nur bei Sozialhilfebedürftigkeit des blinden Menschen und seines Ehepartners gewährt werden. Die Degradierung der Blindenhilfe zu einer Teilhabeleistung zweiter Klasse und die damit verbundene Schlechterstellung blinder Menschen darf es nicht geben.

Sehbehinderte Menschen dürfen nicht von der Eingliederungshilfe ausgeschlossen werden!

Bislang haben sehbehinderte Menschen mit einem Sehvermögen von bis zu 30 % einen automatischen Zugang zur Eingliederungshilfe. Dies soll sich mit dem Bundesteilhabegesetz ändern: Künftig muss als generelle „Eintrittskarte“ und unabhängig

vom individuellen Bedarf ständiger personeller oder technischer Unterstützungsbedarf in 5 von 9 Lebensbereichen nachgewiesen werden. Es darf nicht passieren, dass sehbehinderte Menschen als „nicht behindert genug“ ausgemustert werden. Sie würden dann z. B. eine für die Schulausbildung oder ein Studium benötigte – und oft sehr teure – Hilfsmittelausstattung nicht mehr erhalten, was ihnen die Ausbildung faktisch unmöglich macht.

Bildungschancen müssen besonders zukunftsorientiert weiterentwickelt werden!

Bildung ist der Schlüssel zu beruflichem Erfolg und zu gesellschaftlicher Akzeptanz. Der vorliegende Regierungsentwurf ist aber weit davon entfernt, die Teilhabeleistungen vorzusehen, die für eine chancengleiche Teilnahme an Bildungsangeboten notwendig sind. Das Recht, eine weiterführende Schule zu besuchen, das Abitur im zweiten Bildungsweg zu erwerben, nicht aufeinander aufbauende Ausbildungen zu absolvieren, als Rehabilitationsmaßnahme zu studieren, darf nicht eingeschränkt werden. Behinderte Menschen müssen vielmehr die gleichen Möglichkeiten wie nichtbehinderte Menschen haben, ihre Bildungs- und Berufsbiographie nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten zu gestalten. Lebenslanges Lernen muss möglich sein. Die wegen der Behinderung erforderliche Unterstützung muss einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden.

Die unabhängige Teilhabeberatung muss bedarfsgerecht zur Verfügung stehen!

Die beabsichtigte Einführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist in unserem unübersichtlichen Sozialleistungssystem mit personenzentrierten Leistungen absolut notwendig und wird ausdrücklich begrüßt. Damit die Beratung auch bedarfsgerecht bei den Menschen ankommt, ist aber abzusichern, dass überregionale, spezialisierte Beratungsangebote für blinde und sehbehinderte sowie taubblinde Menschen zur Verfügung stehen. Es ist ebenfalls gesetzlich festzuschreiben, dass die barrierefreie Zugänglichkeit gewährleistet und die kontinuierliche Finanzierung über das Jahr 2022 hinaus sichergestellt ist.

Setzen Sie sich gemeinsam mit uns dafür ein, dass der Name des Teilhabegesetzes auch wirklich Programm wird! Unsere Regelungsvorschläge finden Sie unter:

www.dbsv.org/ratgeber/recht/stellungnahmen/bthg-regierungsentwurf